



Liestal, 14. Juli 2015 / FKD (GS, Stst Gem) mit Mitbericht der VGD

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **141**

Vorstoss Nr. **2015/100**

Titel: Motion von Sabrina Corvini-Mohn, Erleichterter Zugang zur Spitalseelsorge für Gemeindepfarrämter

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeindepfarrämter der drei Landeskirchen per Mitteilung die Namen von Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft erhalten, sofern die Patientinnen und Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht ausdrücklich abgelehnt haben.

Die Praxis in den Spitälern ist heute so, dass sie die Patientinnen und Patienten beim Spital Eintritt per Eintrittsformular fragen, ob diese die Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft wünschen. Bei einem „Ja“ wird der Kontakt zum entsprechenden Gemeindepfarramt hergestellt. Diese Praxis ist im Lichte des Datenschutzes rechtskonform.

Das Gesundheitsgesetz (SGS 901) hält in § 45 Abs. 1 fest, dass Auskünfte über Patientinnen und Patienten nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden dürfen. Die Tatsache, dass jemand Patientin oder Patient eines Spitals ist, muss dabei auch schon als Auskunft gewertet werden. Das Gesundheitsgesetz regelt in § 45 Absätze 2 - 4 die Ausnahmen von diesem Prinzip. Die Benachrichtigung der Gemeindepfarrämter ist nicht als Ausnahme vorgesehen. Daher würde die Einführung einer Widerspruchslösung der geltenden Regelung im Gesundheitsgesetz widersprechen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müsste eine derartige Regelung auf Gesetzesstufe eingeführt werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die öffentlichen Spitäler bereits über Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger verfügen, und erachtet die zur Zeit geltende Regelung, wonach die Patientin oder der Patient der Weiterleitung der Daten an die Gemeindepfarrämter zustimmen muss, als gute Lösung. Es darf nämlich füglich davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen, die seelsorgerische Begleitung durch ihr Gemeindepfarramt wünschen, die Frage mit Ja beantworten.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen.